OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451568/10/Kü/VEP

Datum:
Linz, 12. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Mag. A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gramastetten vom 05.09.2024, betreffend Festsetzung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 05.09.2024 gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Wasseranschlussgebühr für das Grundstück Nr.: aaa, KG ccc B__, fest.

I.2. Dagegen wurde vom Bf Beschwerde erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass (der Kanal und) die Wasserleitung im Jahr 1995 angeschlossen worden sei(en).

I.3 Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 20.11.2024, GZ: Was-10/2023, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde vom Bf ein Vorlageantrag beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Diese Eingabe wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 02.12.2024 zuständigkeitshalber an den Bürgermeister der Marktgemeinde Gramastetten weitergeleitet.

I.4. Mit Schreiben vom 04.12.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der belangten Behörde. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

Der Bf ist Eigentümer des bebauten Grundstückes Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc B__. Zwischen der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und dem verfahrensgegenständlichen Grundstück wurde im Jahr 1995 erstmals eine Stichleitung in Form einer Leerverrohrung hergestellt.

II.1. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Dass der Bf Eigentümer des bebauten Grundstückes Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc B__, ist, wurde bereits den Feststellungen des angefochtenen Bescheides zugrunde gelegt, vom Bf nicht bestritten und stimmt mit einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch überein.
Dass eine Stichleitung in Form einer Leerverrohrung zwischen der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage und dem verfahrensgegenständlichen Grundstück erstmals im Jahr 1995 hergestellt wurde, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus einer Zusammenschau der (wenn auch zum Teil widersprüchlichen) Ausführungen der belangten Behörde in der Beschwerde-

vorentscheidung und der Eingabe ON 8. Wenn auch in der Eingabe ON 8 von der belangten Behörde angegeben wird, dass nicht bekannt sei, wie weit damals im Jahr 1995 am öffentlichen Gut auf der Höhe der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft eine Leerverrohrung gelegt worden sei und es durchaus möglich sei, dass diese vor der Grundstücksgrenze ende, wird in der Beschwerdevorentscheidung von der belangten Behörde demgegenüber dargelegt, dass die Wasserleitung mit der Kanalleitung in Form der Leerverrohrung bis zur bestehenden Senkgrube mitverlegt worden sei. Dass sich diese Senkgrube nicht auf dem Grundstück Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc B__, befinden sollte, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder aus dem im Behördenakt aufliegenden Einreichplan ddd (auf den in dem Zusammenhang von der belangten Behörde verwiesen wird) noch aus den Angaben des Bf. Die Angaben in der Beschwerdevorentscheidung erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich insofern schlüssig und nachvollziehbar, als die belangte Behörde selbst in ON 8 auch angibt, dass die Leitung (bloß) deshalb nicht fertiggestellt sei (aber damit wohl bereits bestehende Leitung), da noch eine Drucküberprüfung zur Funktionsfähigkeit erforderlich sei. Im Übrigen wird in derselben Eingabe ON 8 von der belangten Behörde weiters ausgeführt, dass sicher sei, dass die Stichleitung für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft gelegt worden sei, um ein weiteres Aufgraben der gemeindeeigenen Straße vorzubeugen. Aus alledem folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass im Jahr 1995 eine Stichleitung zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage erstmals hergestellt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Nach der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Gramastetten (in der Folge kurz: Wassergebührenordnung) wird für den Anschluss von bebauten Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlange eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

III.2. Weder in der maßgeblichen Gebührenordnung, noch im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 findet sich eine Definition des Begriffs „Anschluss“. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt ein Grundstück grundsätzlich dann als „angeschlossen“, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des Grundstückes (etwa durch eine Anschlussleitung oder Stichleitung) mit der Gemeindeanlage hergestellt wird und dadurch deren Benützung ermöglicht wird (vgl. etwa VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048; etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Auskunft des Amts der Oö. Landesregierung vom 08.11.2024, IKD-2017-277918/532-Dv [(…) *und entsteht der Gebührenanspruch, sobald die Leitung (ein Stück weit) in das Grund-*

stück hinein verlegt wird (Stichleitung).]). Es kommt auf die Leistungsbereitschaft, nicht aber auf die tatsächliche Einleitung der Abwässer in die Gemeindekanalisationsanlage an bzw. darauf an, dass das Grundstück in all seinen Teilen entsorgt wird (vgl. etwa VwGH 26.06.1992, 87/17/0399). Dasselbe gilt auch für die Wasserversorgungsanlage.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage eine Stichleitung (in Form einer Leerverrohrung) hergestellt. Vor dem Hintergrund der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach es (nur) auf die Leistungsbereitschaft aber nicht auf (die tatsächliche Einleitung in die bzw.) den tatsächlichen Bezug aus der Gemeindeanlage ankommt, steht eine (allenfalls) noch fehlende Drucküberprüfung der Annahme der Herstellung einer Verbindung jedenfalls nicht entgegen, zumal diese im gegenständlichen Fall – wie von der belangten Behörde selbst ausgeführt wurde (ON 8) – deshalb unterblieben ist, weil auf Wunsch des Bf kein Anschluss hergestellt worden sollte. Für das Entstehen des Abgabenanspruchs nach dem Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und der im gegenständlichen Fall anwendbaren Wassergebührenordnung ist es gerade nicht entscheidend, ob und wann die bescheidmäßige Anschlussverpflichtung verfügt wurde bzw. eine Ausnahme von der Anschlusspflicht erteilt wurde (siehe dazu im Detail etwa VwGH 15.12.1995, 93/17/0037 mwN; VwGH 18.09.2000, 2000/17/0048).

III.3. Gemäß § 153 Abs. 2 Oö. LAO unterlag das Recht, eine Abgabe festzusetzen, einer Verjährungsfrist von fünf bzw. zehn Jahren. Gemäß § 154 Oö. LAO begann die Verjährung in den Fällen des § 152 Abs. 2 Oö. LAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden war. Auch die nunmehr anzuwendende BAO enthält in den §§ 207 ff BAO mit den Bestimmungen der Oö. LAO im Wesentlichen vergleichbare Verjährungsvorschriften. Eine nach der Oö. LAO bereits eingetretene Verjährung ist auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren (vgl. § 323a BAO) zu beachten (vgl. VwGH 15.09.2011, 2011/17/0037).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde die Stichleitung (und damit der Anschluss) zwischen dem verfahrensgegenständlichen Grundstück und der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Jahr 1995 hergestellt, sodass der Abgabentatbestand mit Ablauf des Jahres 1995 entstanden ist.

Da das Recht auf Festsetzung einer Abgabe grundsätzlich fünf Jahre bzw. spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenanspruches verjährt, ist mittlerweile Verjährung eingetreten, sodass die Vorschreibung einer Anschlussgebühr im gegenständlichen Fall rechtswidrig war.

Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass auch im Fall der Argumentation der belangten Behörde, wonach die betreffende Stichleitung noch nicht fertig-

gestellt sei, die Vorschreibung der Anschlussgebühr rechtswidrig wäre, da diesfalls die Tatbestandsvoraussetzungen, nämlich das Vorliegen eines Anschlusses, ohnehin nicht erfüllt und damit auch der Abgabenanspruch nicht entstanden wäre.

III.4. Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung des Vorliegens eines Anschlusses an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur) und die Frage der Verjährung war anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu lösen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger